



1. Rechtliche Grundlagen

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten geltendes Recht. Vereine sind von der Verordnung immer betroffen, da sie immer auch personenbezogene Daten der Mitglieder erheben. Da insbesondere auch Papier-Akten und Ordner als „strukturierte Sammlung“ gelten, ist es unerheblich ob diese Daten elektronisch verarbeitet werden. An einigen Stellen der Grundverordnung war der deutsche Gesetzgeber ermächtigt, von der Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, diese werden als „Erwägungsgründe“ bezeichnet.

Personenbezogene Daten sind nicht nur Angaben wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus auch alle Informationen, die sich auf natürliche Personen beziehen, wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eigentumsverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen, Datum des Vereinsbeitritts, erbrachte Leistungen, Ehrungen, Platzierungen bei Wertungsspielen und Vieles mehr. Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Mitteilungsblatt (Erwägungsgrund 27).

Unter den Begriff der **Verarbeitung** fallen die Verarbeitungsarten Erhebung, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen, Löschen und Vernichten.

Verantwortlicher für den Datenschutz ist bei eingetragenen Vereinen die juristische Person, nicht der Vorsitzende persönlich. Darüber hinaus gibt es auch Auftragsverarbeiter, z.B. wenn die Mitgliederverwaltung in einer Cloud-Anwendung erfolgt.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung vorgegeben wird. Eine **Vereinssatzung** bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitglieder Daten genutzt werden können. Erhebt ein Verein personenbezogene Daten einer Person (Mitglied), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten (z.B. Mitgliedsantrag) hat der Verein aus Gründen der Transparenz zum Zeitpunkt der Erhebung eine entsprechende **datenschutzrechtliche Unterrichtung** vorzunehmen. Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seinen Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung (im Einzelnen aufzuzählen)
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Berechtigte Interessen (weshalb werden die Daten benötigt)
- Empfänger (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, den DHV, an andere Vereinsmitglieder, im Internet, ...)
- Absicht über Drittlandtransfer (z.B. Mitgliederverwaltung in der Cloud)
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)



- Hinweis auf jeweiliges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltliche unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Bei Verstößen kann eine **Geldbuße** von bis zu 20.000.000 EUR verhängt werden, in der Praxis wird diese jedoch deutlich geringer ausfallen, dennoch den Verein finanziell stark belasten.

Werden personenbezogene Daten **auf andere Weise** als bei den betroffenen Personen erhoben, z.B. durch andere Mitglieder, so muss der Verein **zusätzlich** die betroffene Person über die Verarbeitung seiner Daten sowie über die **Quelle** (spätestens innerhalb eines Monats) informieren.

Außerdem hat der Verein die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzuhalten. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in der Vereinssatzung aufgenommen, oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Gebräuchliche Begriffe für Letzteres sind „Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenschutzerklärung“. Die **Datenschutzordnung bzw. -erklärung** kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmt und beschlossen werden.

Aufgabe 1: Regelungen zum Datenschutz in Ihrem Verein

Erarbeiten Sie im Vereinsvorstand schriftliche Regelungen zum Datenschutz. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, diese nicht in die Vereinssatzung aufzunehmen, da diese künftig in regelmäßigen Abständen angepasst werden müssen. Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregeln am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren. Dabei ist jeweils konkret festzulegen, **welche Daten** (Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, usw.) **welcher Personen** (z.B. Vereinsmitglieder, Spieler, Teilnehmer an Veranstaltungen, usw.) **für welche Zwecke** verwendet werden. Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DS-GVO ist in keinem Fall ausreichend! Diese abstrakten Vorgaben müssen möglichst konkretisiert auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasst werden.

Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins in Erfahrung gebracht werden. Auch eine Regelung, welche Daten von Dritten erhoben werden, mit dem entsprechenden Erhebungszweck sind festzuhalten.

Mögliche Kategorien bei der Datenverarbeitung:

- Mitgliedsantrag
- Kontaktaufnahme (z.B. Webformular, E-Mail)
- Anmeldungen zu Ausflügen
- Ehrungen
- Tätigkeit im Vorstand
- Versicherungsfall (z.B. Instrumentenversicherung)
- u.v.m.



Darüber hinaus ist festzulegen,

- welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat.
- zu welchem Zweck Daten von Mitgliedern verarbeitet werden dürfen.
- von wem Dienstleister im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung Daten verarbeitet werden und zu welchem Zweck (z.B. Cloud, Steuerberater, Ausbilder).
- von welchen Stellen (Vereinsmitglieder) Daten an Dritte (z.B. Verband) übermittelt werden dürfen. Dabei muss definiert werden, welche Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers zu berücksichtigen sind.
- welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“, in den Vereinsnachrichten und/oder im Internet veröffentlicht werden.

Wir empfehlen, die Datenschutzordnung und entsprechende Änderungen von der Mitgliederversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss beschließen zu lassen. Erfordert der Vereinszweck eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, als bisher vereinbart, darf die Datenschutzordnung insoweit geändert werden. (Erwägungsgrund 27)

Eine **Einwilligung** in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nicht immer erforderlich. Es empfiehlt sich daher nicht, Einwilligungserklärungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen erlaubt sind. Entsprechende gesetzlich erlaubte Maßnahmen finden Sie unter Nr. 2 (Erhebung), 4 (Nutzung) und 5 (Übermittlung).

Eine Einwilligung ist immer nur dann wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber informiert worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen. Dies beinhaltet auch die Weitergabe an Dritte sowie die Speicherdauer. Die betroffene Person muss vor der Abgabe der Einwilligung darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie diese stets widerrufen kann.

Die DS-GVO ermöglicht, dass die Einwilligung schriftlich, elektronisch, mündlich oder sogar konkludent erfolgen kann. Jedoch muss der Verein die entsprechende Einwilligung nachweisen können, daher empfehlen wir Ihnen die schriftliche oder elektronische Einwilligung, sofern erforderlich.

Die Einwilligungspassage muss optisch hervorgehoben werden, darf also nicht als Teil einer Vereinbarung untergehen. Zudem muss grundsätzlich für jeden Verarbeitungsvorgang eine gesonderte Einwilligungserklärung eingeholt werden. Hierbei gibt es jedoch in Deutschland auch die Möglichkeit, die Einwilligung für mehrere unterschiedliche Zwecke (z.B. Internetseite, Weitergabe an Verband) gleichzeitig einzuholen. Der Vordruck muss in diesen Fällen jedoch so gestaltet sein, dass der Beitrittswillige bei der Abgabe seiner Erklärung durch Ankreuzen oder Streichen differenzieren kann (Erwägungsgrund 43).

Pauschale Einwilligungen sind nicht möglich. Auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung der Vereinsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sind nichtig. Ferner stellt auch eine sogenannte „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich widerspricht, keine wirksame Einwilligung dar.



Die Einwilligung von Kindern und Jugendlichen ist ab 13 Jahren möglich, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) ist dann nicht erforderlich.

Aufgabe 2: Einwilligungserklärung für veröffentlichte Mitgliederdaten

Sollen Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht werden, oder an den Verband (DHV-Bezirk Dreiländerecke) weitergeleitet werden, ist eine Einwilligungserklärung erforderlich. Es empfiehlt sich, eine solche Einwilligung von Neumitgliedern bei der Aufnahme im Verein mit einzuholen. Sofern keine Veröffentlichung erfolgt, ist keine Einwilligungserklärung erforderlich. Bei Bestandsmitgliedern (insbesondere Vorstandsmitgliedern) ist eine solche Einwilligungserklärung nachträglich einzuholen, sofern eine Veröffentlichung erfolgt ist.

Im Formular sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Das Vereinsmitglied erteilt seine Einwilligung freiwillig (durch aktives ankreuzen)
- Das Mitglied kann selbst bestimmen welche Daten veröffentlicht werden (Umfang)
- Das Vereinsmitglied wird darüber informiert, dass es die Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ein Muster einer Einwilligungserklärung finden Sie auf unserer Internetseite.

Aufgabe 3: Anpassung Datenschutzhinweise in Online-Formularen

Auch Online-Formulare müssen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Auch hier muss die Einwilligung freiwillig erfolgen, also im Rahmen des Opt-In-Verfahrens (Auswahl) bewusst ausgewählt werden.

Beispiel: Kontaktformular mit Datenschutzhinweisen unter www.dhv-dreilaenderecke.de



2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

Ein Verein darf bei Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die zur **Verfolgung der Vereinsziele** sowie **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind**. Hierzu gehören Angaben wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Der Verein darf auch Daten **anderer Personen** erheben, z.B. von Konzertgästen, Spieler einer Spielgemeinschaft, usw.), soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für diesen Zweck erforderlich sind, wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von **Beschäftigten** (z.B. Ausbilder) ist für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig.

Ebenfalls vom Vereinszweck gedeckt sind, Versicherungsangelegenheiten (z.B. Instrumentenversicherung).

Die Weitergabe der Mitgliedsdaten an den Verband (DHV) ist ausdrücklich nicht durch den Vereinszweck gedeckt! Im Falle einer Datenweitergabe (z.B. für eine Ehrung, Kursanmeldung) muss dem Verein die Einwilligung zur Datenweitergabe vorliegen (vgl. Aufgabe 2).

Bei der Gestaltung von (Online-)Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die datenschutzrechtliche Unterweisung erforderlich. Kein Handlungsbedarf besteht hier bei Bestandsdaten! Die Unterweisung muss folgende Punkte enthalten (vgl. Muster Aufgabe 2):

- Vereinsname
- Kontaktdaten des Vorstandes
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- Ggf. das berechtigte Interesse, insofern die Datenerhebung auf einem solchen beruht (Vereinszweck)
- Ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Ggf. Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland (z.B. Schweiz) zu übermitteln
- Die geplante Speicherdauer
- Betroffenenrechte (Auskunfts-, Löschungs-, Einschränkungs- und Widerspruchsrechte)
- Ggf. Darlegung der Folgen eines Widerspruchs (z.B. Verbandsehrung nicht möglich)
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde



3. Speicherung personenbezogener Daten

Der Verein kann Daten mittels herkömmlicher Karteien (papierhaft) oder elektronisch speichern. Die Speicherung kann auch durch ein Serviceunternehmen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erfolgen. Personaldaten von Beschäftigten (Ausbilder) müssen getrennt von den sonstigen Daten gespeichert werden.

Der Verein hat Sorge dafür zu tragen, dass Daten sicher verwahrt werden und im Falle einer Löschung wiederhergestellt werden können. Von Papierunterlagen sind folglich entsprechende Kopien anzufertigen und an einem anderen Ort aufzubewahren. Elektronische Daten sollten regelmäßig gesichert werden. Dabei ist eine Verschlüsselung z.B. durch Nutzer-Accounts vorgeschrieben.

Insbesondere kleinere Vereine bedienen sich mitunter Dienstleister, die als Auftragsverarbeiter nach Weisung des Vereins tätig werden. Werden beispielsweise Lastschriftdaten in der Online-Banking-Anwendung der Bank gespeichert, so handelt es sich dabei um die Inanspruchnahme eines Dienstleistungsunternehmens. Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betriebens eines Mailservers (beim Versenden von E-Mails) kommt keine Datenverarbeitung in Sinne der Auftragsdatenverarbeitung zustande.

Wird ein Auftragsverarbeiter genutzt, so ergeben sich teils weitergehende Pflichten. Beispielsweise muss sich der Verein als Nachweis für die Qualifikation zur Datenverarbeitung nach DS-GVO durch eine entsprechende Zertifizierung nachweisen lassen. Mit dem Auftragsdatenverarbeiter muss zudem eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden. Wir raten hier zur Vorsicht!

Auch bei der Verlagerung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern in eine Cloud (z.B. ComMusic) liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor. Hierüber ist das Mitglieder über die Datenschutzhinweise in Kenntnis zu setzen und muss zustimmen! (vgl. Einwilligungserklärung)

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

Vereine haben regelmäßig ein Interesse an Mitglieder- und Spendenwerbung. Die Daten der Mitglieder darf der Verein nur für **Spendenaufrufe** und für **Werbung** zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins nutzen, **nicht für Werbung Dritter** (z.B. Adventsmarkt der Gemeinde).

Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind, etwa von bisherigen Spendern, darf der Verein nur mit entsprechender Einwilligungserklärung nutzen.



5. Übermittlung personenbezogener Daten

Zur Datenübermittlung gehört auch jede Art von Veröffentlichung. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen. Jeglicher Aushang bzw. die Aushändigung von **Mitgliederlisten** oder die Auslage von Anwesenheitslisten ist unzulässig, sofern keine Einwilligungserklärung vorliegt. Die Daten dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden.

Die Veröffentlichung ist jedoch möglich, wenn diese zur Erreichung des Vereinszwecks unbedingt erforderlich ist oder ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung besteht. So dürfen zum Beispiel **persönliche Nachrichten** mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburtstage und Jubiläen veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Beläge des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen. Auch die Erreichbarkeitsdaten von Funktionsträgern des Vereins, insbesondere der Vorstände, können ohne Einwilligung bekannt gegeben werden.

Der **Deutsche Harmonika-Verband e.V.** ist im Verhältnis zum Vereinsmitglied datenschutzrechtlich Dritter. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit das Mitglied dieser Übermittlung zugestimmt hat. Gleiches gilt auch wenn Wirtschaftsunternehmen die Bekanntgabe von Mitgliedsdaten wünschen.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Deswegen ist die **Veröffentlichung** personenbezogener Daten durch einen Verein **im Internet** grundsätzlich **unzulässig**, wenn sich der Betroffene nicht **ausdrücklich** damit **einverstanden** erklärt hat. Allerdings gibt es Ausnahmen. So dürfen die Funktionsträger eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit im Internet veröffentlicht werden. Dies gilt jedoch nicht für die private Anschrift und das Foto des Funktionsträgers. Oftmals ist bei Vereinen die „dienstliche“ und die private Anschrift des Funktionsträgers identisch.

Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Ergebnisse bei Wertungsspielen) können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab. Gleiches gilt auch für Veröffentlichungen in Vereins- und Verbandszeitschriften, sowie der Tagespresse. Darüber hinaus können die Informationen in passwortgeschützten Bereichen (Intranet, Bezirk Intern) zur Verfügung gestellt werden.

Eine **Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung** ist zu Zwecken der Statistik und Bezuschussung zulässig. Der Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde die Daten nach der Überprüfung wieder löscht.



6. Recht auf Löschung und Einschränkung

Die DS-GVO kennt das „Recht auf Vergessenwerden“. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind, der Betroffene die Einwilligung widerruft oder Widerspruch einlegt. Gleiches gilt natürlich auch, wenn Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Aufgabe 4: Festlegung von Fristen

Der Verein muss daher festlegen, welche Art von Daten bis zu welchem Ereignis (z.B. Austritt, Tod) verarbeitet werden. Mit Erreichen des festgelegten Zeitpunktes muss eine Einschränkung der Verarbeitung erfolgen. Ansonsten sind die Daten mit Ablauf der Rechtsansprüche zu löschen. Diese Fristen sind in der Datenschutzordnung (alternativ Vereinssatzung) aufzunehmen.

Dies gilt beispielsweise auch für Kontoauszüge die auch nach dem Austritt eines Passivmitglieds aufbewahrt werden müssen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren sind diese zu vernichten, davor ist eine Vernichtung (Löschung) gesetzlich nicht zulässig.

Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten aufzubewahren. Dabei sollte sichergestellt werden, dass nur ein kleiner zuverlässiger Personenkreis Zugang dazu hat.

Aufgabe 5: Regelungen bei Ausscheiden von Funktionsträgern

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Dies sollte der Verein möglichst mit jedem Funktionsträger schriftlich in einer Vereinbarung festhalten.

7. Organisatorisches

Die Benennung eines **Datenschutzbeauftragten** ist nur für sehr große Vereine erforderlich, wenn 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Bei kleinen Vereinen ist der Vorstand für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Er muss sicherstellen, dass die Daten datenschutzkonform gespeichert, verarbeitet und gelöscht werden. Außerdem hat er entsprechende Auskunftsanfragen zu beantworten. Hierfür ist eine E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen.

Jede Person (nicht nur Mitglieder) hat das **Recht auf Auskunft**. Die Auskunft umfasst alle personenbezogenen Daten zur Person. Wir empfehlen daher die elektronische Vereinsführung, da papiergebundene Recherchen sehr aufwändig sind. Bei Vereinen mit mehr als 250 Mitgliedern ist zusätzlich ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** zu führen.